



Gemeinde Hinwil

Richtlinien für Einbürgerungen in der Gemeinde Hinwil

(vom 2. Oktober 2019)

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Anwendbares Recht.....	3
	Art. 2 Inhalt.....	3
II.	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.....	3
	Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen.....	3
	Art. 4 Formelle Voraussetzungen (Aufenthaltstitel).....	3
	Art. 5 Aufenthaltserfordernisse (Wohnsitzfrist).....	3
	Art. 6 Materielle Voraussetzungen.....	4
	Art. 7 Bundesrechtliche Integrationskriterien.....	4
	Art. 8 Kantonale und kommunale Integrationskriterien.....	5
	Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.....	7
III.	Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.....	7
	Art. 10 Einbürgerungsvoraussetzungen.....	7
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	7
	Art. 11 Einbezug der Kinder.....	7
	Art. 12 Gebühren.....	7
	Art. 13 Mitwirkungspflicht.....	7
	Art. 14 Veröffentlichung.....	8
V.	Verfahren.....	8
	Art. 15 Zuständigkeiten im Verfahren.....	8
	Art. 16 Verfahrensablauf.....	8
	Art. 17 Sistierung des Verfahrens.....	10
VI.	Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer.....	10
	Art. 18 Einbürgerungsvoraussetzungen.....	10
	Art. 19 Einbürgerungsverfahren.....	11
	Art. 20 Gebühren.....	11
VII.	Entlassung aus dem Bürgerrecht.....	11
	Art. 21 Zuständige Behörde.....	11
	Art. 22 Einreichung des Gesuches.....	11
	Art. 23 Gebühren.....	12
VIII.	Schlussbestimmungen.....	12
	Art. 24 Genehmigung und Inkrafttreten.....	12
	Art. 25 Übergangsregelung.....	12
	Anhang 1: Auszug Gebührentarif der Gemeinde Hinwil.....	13
	Anhang 2: Adressverzeichnis Behörden / beauftragte Stellen.....	14

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2019 erlässt der Gemeinderat als Präzisierung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für die ordentliche Einbürgerung von Schweizern und Ausländern folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendbares Recht

Die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Hinwil sowie die Entlassung aus diesem richten sich nach den Bestimmungen.

- des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG)
- der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (BüV)
- Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (Art. 20 und Art. 21 KV)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 (KBüV)

Art. 2 Inhalt

¹ Diese Richtlinien beinhalten die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Hinwil relevant sind. In allen Fällen, für welche in diesen Richtlinien keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

² Für die Einbürgerung von Ausländern obliegt die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen bis zur Beschlussreife einer Delegation des Gemeinderates, die aus zwei Mitgliedern besteht.

³ Die Abteilung Präsidiales unterstützt die Delegation des Gemeinderates im Einbürgerungsverfahren.

II. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen

Gemäss § 4 KBüV erhalten Ausländerinnen und Ausländer auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen des kantonalen Rechts erfüllen.

Art. 4 Formelle Voraussetzungen (Aufenthaltstitel)

Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung C besitzt (Art. 9 Abs. 1 BüG).

Art. 5 Aufenthaltserfordernisse (Wohnsitzfrist)

In der Schweiz (Art. 9 BüG)

¹ Bei der Gesuchstellung muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches liegen müssen.

² Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Abs. 1 wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

³ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er, gestützt auf Art. 10 BÜG, bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a) sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b) seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

⁴ Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 16 BÜV).

In der Gemeinde oder im Kanton (§ 5 KBÜV)

⁵ Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung zudem nachweisen, dass sie oder er sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.

⁶ Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton, wenn sie oder er

- a) in der Schweiz geboren ist;
- b) nicht in der Schweiz geboren ist, jedoch während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht hat.

Art. 6 Materielle Voraussetzungen

¹ Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert gemäss Art. 11 BÜG, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) erfolgreich integriert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

² Die innere und äussere Sicherheit scheint gefährdet, falls konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen: Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, organisierte Kriminalität sowie Handlungen und Bestrebungen, welche die gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten ernsthaft gefährden oder auf eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung abzielen (Art. 3 BÜV).

Art. 7 Bundesrechtliche Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration, gestützt auf Art. 12 BÜG, zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb an Bildung; und
- e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

² Das Beachten der Rechtsordnung wird im Schweizerischen Strafregisterinformationssystem VOSTRA überprüft. Nicht eingebürgert wird, wer gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet. Nicht eingebürgert wird weiter, wer nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt (Art. 12 BÜG, Art. 4 BÜV).

³ Als Werte der Bundesverfassung gelten, gestützt auf Art. 5 BÜV, namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a) die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b) die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c) die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf welche ein Rechtsanspruch besteht. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (Art. 7 BÜV).

⁵ Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Art. 8 BÜV, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a) beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b) bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb an Bildung;
- c) bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d) bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Art. 8 Kantonale und kommunale Integrationskriterien

Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen (Art. 2 BÜV, § 6 KBÜV)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich

- a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c) Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer pflegt.

² Der Nachweis der Grundkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs anhand eines standardisierten Fragebogens gem. Art. 16, Abs. 1 lit. a beantwortet, welche den anerkannten Qualitätskriterien genügt und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BÜV erfüllt; oder
- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat; oder
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen hat.

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (§ 7 KBüV)

³ Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn

- a) das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist;
- b) Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen, die im Zeitraum gemäss lit. a) zugestellt wurden.

Besondere Anforderungen für Jugendliche (§ 8 KBüV)

⁴ Bei Jugendlichen ist zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2-5 BÜV erforderlich, dass

- a) allfällige Strafen gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht vollzogen sind;
- b) allfällige Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.

Sprachnachweis (Art. 6 Abs. 1 BÜV, § 9 KBüV)

⁵ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

⁶ Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) Deutsch als Muttersprache spricht oder schreibt;
- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
- d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 BÜV bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

⁷ Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Absatz 5 verfügen, müssen den kantonalen Deutshtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt, gestützt auf Art. 9 BÜV, die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Abs. 1 Ziff. b BÜV. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b) einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c) anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
 2. Erwerbsarmut;
 3. Der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
 4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

III. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 10 Einbürgerungsvoraussetzungen

In Bezug auf die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern wird auf die Bestimmungen im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz Art. 20 ff, in der eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung Art. 10 ff sowie in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung § 37 ff verwiesen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Einbezug der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel, gestützt auf Art. 30 BÜG, die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 BÜG eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein (Art. 35 BÜG).

² Die Gebühren für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes sind in Art. 25 BÜV festgelegt.

³ Die Gebühren für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht sind in § 30 KBÜV geregelt.

⁴ Die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil basieren auf der Gebührenverordnung und sind im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil festgelegt (siehe Anhang 1).

Art. 13 Mitwirkungspflicht

Die Parteien sind gemäss Art. 21 BÜV verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BÜG massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a) zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b) eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

Art. 14 Veröffentlichung

¹ Die Gemeinde veröffentlicht gemäss § 20 KBüV jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan.

² Sie gibt folgende Personendaten der Bewerberin oder des Bewerbers bekannt:

- a) Name und Vorname;
- b) Geschlecht;
- c) bisherige Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten;
- d) Geburtsjahr.

³ Veröffentlicht die Gemeinde Personendaten der Bewerberin oder des Bewerbers im Internet, löscht sie diese, sobald über die Einbürgerung endgültig entschieden ist.

V. Verfahren

Art. 15 Zuständigkeiten im Verfahren

¹ Der Bund prüft (Art. 11 und 34 BÜG):

- a) das Beachten der Strafrechtsordnung;
- b) die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit.

² Der Kanton prüft (KBüV):

- a) die Aufenthaltserfordernisse von Bund und Kanton;
- b) das Beachten der Strafrechtsordnung;
- c) das Beachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen.

³ Die Gemeinde prüft:

- a) die Integration (Art. 12 BÜG)
 - die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Betreibungen und Steuern);
 - die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - die Kenntnisse der deutschen Sprache;
 - die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (inkl. allfälliger Sozialhilfebezug);
 - die Förderung der Integration von Familienmitgliedern.
- b) das Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen (Art. 12 BÜV):
 - die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde;
 - die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz;
 - die Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern.

Art. 16 Verfahrensablauf

¹ Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen (§ 10 KBüV).

² Bewerberinnen und Bewerber reichen gemäss § 11 KBüV das Einbürgerungsgesuch beim Kanton Zürich (Gemeindeamt) ein. Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Dokument des Zivilstandesamtes über den Personenstand;
- b) Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes;
- c) Nachweis über die Aufenthaltsdauer gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜG und § 5 KBüV;
- d) Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen;
- e) Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a KBüV für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- f) Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b KBüV;
- g) Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 BÜV;
- h) Bescheinigung über Sozialhilfebezüge gemäss Art. 7 Abs. 3 BÜV.

³ Der Kanton (Gemeindeamt) prüft gemäss § 14 KBüV nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Niederlassungsbewilligung besitzt (Art. 9 BÜG);
- b) die Anforderungen des Bundes (Art. 9 und 33 BÜG) und des Kantons (§ 5 KBüV) an den Aufenthalt erfüllt;
- c) gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen nicht erheblich oder wiederholt missachtet (Art. 4 BÜV);
- d) die Strafrechtsordnung beachtet (Art. 4 KBüV);
- e) die Unterlagen vollständig eingereicht hat (§ 11 KBüV).

⁴ Sprechen Hinweise gegen die Erteilung des Bürgerrechts, führt das Gemeindeamt weitere Abklärungen durch. Es kann die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien für die Sachverhaltsabklärung beiziehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, überweist der Kanton (Gemeindeamt) das Einbürgerungsgesuch der Wohngemeinde (§ 14 KBüV).

⁵ Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt (§ 6 KBüV);
- b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt (Art. 2 BÜV);
- c) Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer pflegt (Art. 2 BÜV);
- d) wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt (Art. 4 BÜV, § 7 KBüV);
- e) die Werte der Bundesverfassung respektiert (Art. 5 BÜV);
- f) über Sprachkompetenzen gemäss § 9 KBüV verfügt;
- g) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt (Art. 7 BÜV);
- h) die Integration von Familienmitgliedern fördert (Art. 8 BÜV).

⁶ Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung.

⁷ Die Gemeinde ist zuständig für die Durchführung der Prüfung der Sprachkompetenzen bzw. des KDE. Sie überträgt die Durchführung des KDE einem Testanbieter, welcher über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügt.

⁸ Die Gemeinde berücksichtigt die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 15 Abs. 1 lit. f und g KBüV aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BÜV. Die Bewerberin oder der Bewerber weist nach, dass eine solche Situation vorliegt. Sie oder er trägt die Kosten für diesen Nachweis. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen. Dafür trägt die Gemeinde die Kosten (§ 18 KBüV).

⁹ Wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Test in Bezug auf die geforderten Sprachkompetenzen erfolgreich bestanden hat, wird sie oder er vom Gemeinderat zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Im Rahmen dieses Gespräches prüft der Gemeinderat Hinwil die geforderten Voraussetzungen gemäss Abs. 5 lit. a, b, c und h.

¹⁰ Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen im Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest (§ 15 KBüV).

¹¹ Gemäss geltender Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat Hinwil (bei Bürgerrechtsgesuchen mit Anspruch) und die Gemeindeversammlung (bei Bürgerrechtsgesuchen ohne Anspruch) schliesslich über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 19 KBüV). Will der Gemeinderat einen ablehnenden Antrag stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt.

¹² Die Gemeinde veröffentlicht jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan (§ 20 KBüV).

¹³ Die Gemeinde teilt dem Kanton (Gemeindeamt) ihren Entscheid nach Eintritt der Rechtskraft mit. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes (§ 19 KBüV).

Art. 17 Sistierung des Verfahrens

¹ Die zuständige Behörde kann, gestützt auf § 13 KBüV, das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung in längstens einem Jahr erwartet. Sie hört die Bewerberin oder den Bewerber vorgängig an.

² Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen und setzt eine Frist zu deren Erfüllung.

VI. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

Art. 18 Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Die Gemeinde nimmt, gestützt auf § 23 KBüV, Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a) seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben;
- b) in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen;
- c) die Voraussetzungen gemäss § 7 KBüV (Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen) erfüllen;
- d) keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügend neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

³ Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

Art. 19 Einbürgerungsverfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind, gestützt auf § 24 KBüV, folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis des Personenstandes;
- b) Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben;
- c) Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a KBüV für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- d) Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. KBüV;
- e) Erklärung ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird.

³ Für das Verfahren in der Gemeinde sind auch die Bestimmungen von §§ 13 (Sistierung des Verfahrens), 18 (Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse), 19 Abs. 2 (Zuständigkeit von Gemeinderat) und 20 (Veröffentlichung) KBüV anwendbar.

⁴ Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich (§ 26 KBüV).

⁵ Der Gemeinderat stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit. Er leitet die Verzichtserklärung an die frühere Heimatgemeinde weiter (§ 27 KBüV).

Art. 20 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil basieren auf der Gebührenverordnung und sind im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil festgelegt (siehe Anhang 1).

VII. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 21 Zuständige Behörde

¹ Der Kanton (Gemeindeamt) entscheidet gemäss § 28 KBüV über Gesuche um

- a) Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht gemäss Art. 37 BÜG;
- b) Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.

² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 22 Einreichung des Gesuches

¹ Das Gesuch ist gemäss § 29 KBüV bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

- a) bei Verzicht auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbescheinigung und Nachweis des Personenstands;
- b) bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bestehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

Art. 23 Gebühren

Die Gebühren für die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil basieren auf der Gebührenverordnung und sind im Gebührentarif der Gemeinde Hinwil festgelegt (siehe Anhang 1).

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 24 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates per sofort in Kraft.

Art. 25 Übergangsregelung

Diese Richtlinien der Gemeinde Hinwil gilt für Verfahren, welche sich auf Gesuche stützen, die ab dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden.

Hinwil, 2. Oktober 2019

Namens des Gemeinderates

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Auszug Gebührentarif der Gemeinde Hinwil

2.2 Einbürgerungen

Verwaltungsgebühren (Behandlungs- und Beschlussgebühr) inkl. Publikation

Schweizer

Schweizer, pro Gesuch CHF 200.00

Ausländer

Ausländer mit Anspruch, pro Person

- über 25 Jahre CHF 500.00

- unter 25 Jahre CHF 250.00

- Minderjährige Kinder im Gesuch der Eltern kostenlos

Ausländer ohne Anspruch, pro Person

- über 25 Jahre CHF

- unter 25 Jahre 1'500.0

- Minderjährige Kinder im Gesuch der Eltern 0
CHF 750.00
kostenlos

Kantonaler Deutschtest (KDE) CHF 210.00

Nichterscheinen vor der Delegation des Gemeinderates
am Gespräch CHF 200.00

Rückzug Bürgerrechtsgesuch CHF 200.00

Ablehnung des Gesuches durch Gemeinderat/Gemeindeversammlung

Ausländer ohne Anspruch, pro Person

- über 25 Jahre CHF

- unter 25 Jahre 1'500.0

0
CHF 750.00

Bürgerrechtsentlassung kostenlos

Anhang 2: Adressverzeichnis Behörden / beauftragte Stellen

Kommunale Stelle	Gemeindeverwaltung Hinwil Abteilung Präsidiales Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil Tel. 044 938 55 30 / Fax 044 938 55 10 Mail: praesidiales@hinwil.ch Website: www.hinwil.ch
Kantonale Stellen	Gemeindeamt des Kantons Zürich Abteilung Einbürgerungen Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich Tel. 043 259 83 81 / Fax 043 259 83 83 Mail: einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch Website: www.gaz.zh.ch Fachstelle für Integrationsfragen Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich Tel. 043 259 25 31 / Fax 043 259 51 16 Mail: integration@ji.zh.ch Website: www.integration.zh.ch
Bundesstelle	Staatssekretariat für Migration Abteilung Bürgerrecht Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern Tel. 058 465 11 11 Website: www.sem.admin.ch
Akrotea.ch (KDE)	Akrotea.ch GmbH Joweid Zentrum 1 8630 Rüti Tel. 055 462 38 28 / Fax 055 462 38 29 Mail: info@akrotea.ch

Richtlinien
für Einbürgerungen
in der Gemeinde Hinwil

Herausgeber
Gemeinderat Hinwil
GRB 2019-153
vom 2. Oktober 2019